



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 4/2014

24. April 2014

Inhalt

	Seite
Hauptsatzung & Geschäftsordnung	1-6
Landkreise in der gesundheitlichen Versorgung	6-7
BGH zu Nebenangeboten	7-8
Flächenfraß eindämmen	8-9
Freihandelsabkommen TTIP	9-10

Hauptsatzung & Geschäftsordnung

Wenn die bei den Kommunalwahlen am 25. Mai neugewählten Stadt-, Gemeinde- Kreisräte danach zu den konstituierenden Sitzungen zusammenkommen, dann werden in diesen Sitzungen die Räte vom Bürgermeister bzw. vom Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. In der Regel werden in der konstituierenden Sitzung die Hauptsatzung der Gemeinde/des Landkreises und die Geschäftsordnung des Gemeinderats/Kreistags beschlossen.¹

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist so etwas wie ein *Grund- und Verfassungsstatut* einer Gemeinde. Im Unterschied zu allen anderen Satzungen, die die Gemeinde beschließt, muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder beschlossen werden. Dabei zählt die Stimme des Bürgermeisters mit, da er ja stimmberechtigtes Mitglied im Gemeinderat ist. Zählt ein Gemeinderat z.B. 16 Gemeinderäte + Bürgermeister (=17), dann wäre für den Beschluss der Hauptsatzung eine Mehrheit von 9 Stimmen erforderlich.

Mit dem Beschluss durch eine *qualifizierte Mehrheit* soll verhindert werden, dass die Hauptsatzung etwa durch eine im Gemeinderat gerade zufällige Mehrheit zustande kommt und auch allzu häufigen Änderungen unterworfen wird.

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) schreibt in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung den Erlass einer Hauptsatzung in allen Gemeinden zwingend vor (§ 4 Abs. 2). Jedoch war es bislang schon gängige Praxis in den Gemeinden, Hauptsatzungen zu erlassen, um für den Gemeinderat eine stabile und kontinuierliche Arbeitsweise zu gewährleisten.

Mit der Hauptsatzung kann das durch die SächsGemO gesetzte Recht durch spezielle Regelungen ergänzt werden, um bestimmten Gemeindebesonderheiten (etwa der besonderen Siedlungsstruktur und Größe der Gemeinde) Rechnung zu tragen. Diese Regelungen müssen sich aber in jedem Fall in dem durch die SächsGemO vorgegebenen *gesetzlichen Rahmen bewegen* und dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Der Sinn kommunaler Satzungsautonomie besteht gerade darin, den Gemeinden eine eigene Gestaltungsfreiheit zu überlassen, damit sie ihre Angelegenheiten nach eigenen Zweckvorstellungen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend regeln können. Den Gemeinden steht es dabei frei, ihre Hauptsatzung entweder auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken oder darüber hinaus weitere Bestimmungen aufzunehmen. Je nach den örtlichen Bedürfnissen können z.B. Bestimmungen zum Gemeindegebiet, zum Leitbild der Gemeinde, zum gemeindlichen Wappen, zu örtlichen Gedenktagen oder zum Dienstsiegel aufgenommen werden.

Die *Musterhauptsatzung* des Sächsischen Städte- und Gemeindetags hat für die Gemeinden zwar keinen verbindlichen Charakter, erfüllt aber für die Abfassung der Hauptsatzungen in den Gemeinden eine wichtige Hilfsfunktion, da sie ein hohes Maß an rechtlicher Verlässlichkeit gibt.

Die Hauptsatzung gilt *über die Wahlperiode hinaus*, d.h. der neugewählte Gemeinderat ist zunächst weiterhin daran gebunden. Die Änderung der Hauptsatzung kann nur durch eine Änderungssatzung erfolgen, die ebenfalls durch eine qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen ist.

Die Hauptsatzung sowie Änderungssatzungen bedürfen keiner Genehmigung durch die *Rechtsaufsichtsbehörde*², müssen ihr aber *unverzüglich angezeigt werden*. Wie andere gemeindliche Satzungen ist die Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen und *tritt erst am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*.

Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, muss eine neue Hauptsatzung beschlossen werden, alte Hauptsatzungen aus aufgelösten Gemeinden haben keine Fortgeltung.

Gestaltungsspielräume

Welche Gestaltungsmöglichkeiten lässt die SächsGemO für die Hauptsatzung einer Gemeinde zu:

- das Quorum für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung kann bis auf 5 % herabgesetzt werden (§ 22 Abs. 2) – in *Landkreisen* finden prinzipiell keine Einwohnerversammlungen statt;
- das Quorum für Einwohneranträge, mit denen sich der Gemeinderat innerhalb von 3 Monaten zu befassen hat, kann bis auf 5 % herabgesetzt werden (§ 23) – in *Landkreisen* besteht keine Möglichkeit, das Mindestquorum von 10 % abzusenken;
- das Quorum für Bürgerbegehren kann bis auf 5 % herabgesetzt werden (§ 25 Abs. 1) – in *Landkreisen* besteht keine Möglichkeit, das Mindestquorum von 10 % abzusenken;
- die Zahl der Gemeinderäte kann um die nächsthöhere Größengruppe heraufgesetzt oder auf die nächstniedere Größengruppe herabgesetzt werden (§ 29 Abs. 3) – in *Landkreisen* besteht für die Zahl der Kreisräte eine analoge Regelung nicht;
- die Bildung von beschließenden Ausschüssen und die Übertragung bestimmter Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung (§ 41 Abs. 1);
- Anträge, die nicht vorberaten worden sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 41 Abs. 1);
- die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 43 Abs. 1);

- beratende Ausschüsse können den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen, der dann insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt (§ 43 Abs. 3);
- die Bildung eines Ältestenrates (§ 45);
- die Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten und von sonstigen Beiräten (§§ 46, 47);
- die Bestimmung der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 5.000, aber mehr als 2.000 Einwohnern (§ 51 Abs. 2);
- das Quorum für Bürgerbegehren zur Einleitung eines Abwahlverfahrens des Oberbürgermeisters in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kann auf ein Fünftel herabgesetzt werden (§ 51 Abs. 8) – in *Landkreisen* gilt generell ein Mindestquorum von 50 % für die Abwahl des Landrats;
- die dauernde Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister (§ 53 Abs. 2);
- die Stellvertretung des Bürgermeisters kann auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen sowie auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt werden, in diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen (§ 54 Abs. 2);
- die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten (§ 55 Abs. 1);
- die Bestellung des/der Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Beauftragter für spezielle Aufgabengebiete (§ 64);
- die Einführung der Ortschaftsverfassung (§ 65 Abs. 1) und Bestimmung der Zahl der Ortschaftsräte (§ 66 Abs. 2);
- die Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Ortschaftsrat (§ 67 Abs. 2);
- die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren in den Ortschaften (§ 69 Abs. 2);
- die Aufhebung der Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte (§ 69a Abs. 1);
- die Einteilung des Stadtgebietes der Kreisfreien Städte in Stadtbezirke (§ 70 Abs. 1);
- die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates in Kreisfreien Städten (§ 71 Abs. 1).

Geschäftsordnung

Mit § 38 Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat zwingend seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Wie bei der Hauptsatzung müssen sich die Regelungen der Geschäftsordnung in dem durch die SächsGemO vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen und dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Im Unterschied zur Hauptsatzung ist die *Geschäftsordnung* des Gemeinderats von ihrer Natur her *keine kommunale Satzung*, sie bedarf daher nicht zwingend einer öffentlichen Bekanntmachung und ist auch gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nicht anzeigepflichtig. Mit ihrer Beschlussfassung tritt die Geschäftsordnung unmittelbar in Kraft, das gilt ebenso für Änderungen. Die Geschäftsordnung gilt über die Wahlperiode hinaus für den nächsten Gemeinderat, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert wird.³

Die Geschäftsordnung regelt vornehmlich die inneren Rechtsbeziehungen der Mitglieder des Gemeinderats, darüber hinaus kann sie auch subjektiv-öffentliche Rechte der Einwohner regeln (Einwohnerfragestunde).

Die Geschäftsordnung *kann jederzeit* allgemein oder für den Einzelfall durch einfachen Beschluss im Gemeinderat *abgeändert werden*. Sobald der Gemeinderat mehrheitlich einen Geschäftsordnungsbeschluss fasst, der von der bisher geltenden Geschäftsordnung abweicht, ist dann mit dieser Beschlussfassung in der Sache auch die bisherige Geschäftsordnung geändert, mit der Folge, dass die bisherige Regelung aufgehoben und die neu beschlossene Verfahrens-

weise wirksamer Bestandteil der Geschäftsordnung wird. Diese sogenannte ad hoc (Sofort)-Änderung der Geschäftsordnung ist allerdings umstritten.

Da die Geschäftsordnung jederzeit durch einen Gemeinderatsbeschluss geändert werden kann, besitzt der einzelne Gemeinderat nur einen bedingten Anspruch auf Einhaltung. *Verstöße gegen die Geschäftsordnung*, sofern sie nicht zugleich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, haben deshalb keinen Einfluss auf die so gefassten Beschlüsse.⁴

Deshalb beeinträchtigt ein Verstoß gegen ihre Bestimmungen die Gültigkeit einer Entscheidung im Gemeinderat nicht, sofern nicht zugleich ein Verstoß gegen gesetzliche Verfahrensvorschriften vorliegt. Der Bürgermeister kann daher wegen eines solchen Verstoßes nicht nach § 52 Abs. 2 widersprechen, die Rechtsaufsichtsbehörde kann Verstöße gegen die Geschäftsordnung nicht nach § 114 beanstanden).⁵

Erst wenn ein *wesentlicher Verstoß* gegen die Geschäftsordnung vorliegt, führt das regelmäßig zur Rechtswidrigkeit des ihn betreffenden Beschlusses des Gemeinderats.

Wesentlich ist ein Verstoß, wenn:

- gegen die Rechte der Mitglieder des Gemeinderats, Gruppenrechte (Fraktionen) oder Minderheitenrechte verstoßen wurde,
- gegen in der Geschäftsordnung eingeräumte Außenrechte der Einwohner und Bürger verstoßen wurde.

Inhalt der Geschäftsordnung

Zum Inhalt einer Geschäftsordnung des Gemeinderats gehören:

- die Ladungsfrist zu Sitzungen,
- die festen Sitzungstage,
- Fraktionsbildung und Fraktionsrechte,
- die Sitzordnung,
- das Verfahren bei Ausschluss wegen Befangenheit,
- das Verfahren zur Durchführung des Vertretungsverbotese,
- die Eröffnung der Sitzung, die Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Abwicklung der Tagesordnung,
- Wortmeldungen und Worterteilungen, die Verteilung der Redezeiten, der Schluss der Aussprache,
- Anträge zur Geschäftsordnung,
- die Verweisung an einen Ausschuss,
- die Form der Abstimmung, die Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen, das Feststellen des Abstimmungsergebnisses,
- der Inhalt der Niederschrift,
- Ordnungsrufe des Vorsitzenden, die Entziehung des Wortes, der Ausschluss aus der Sitzung,
- Einzelheiten bezüglich der Einwohnerfragestunde,
- Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister,
- die Zusammensetzung, der Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates.

Gesetzliche Vorgaben

Die SächsGemO sieht vor, zu folgenden Angelegenheiten gesetzliche Vorschriften durch die Geschäftsordnung auszugestalten.

Anfragerecht der Gemeinderäte (§ 28 Abs. 6):

Danach kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die

binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Fraktionen (§ 35a Abs. 1, 4):

Die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Gemeinderats sind durch die Geschäftsordnung zu regeln. Außerdem kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass Arbeitnehmer der Fraktionen zu nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse Zutritt haben.

Einberufung der Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3):

Die Geschäftsordnung regelt Näheres über die Einberufung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister, die schriftliche oder elektronische Form in angemessener Frist bei rechtzeitiger Mitteilung die Verhandlungsgegenstände und der Zustellung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen.

Gang der Verhandlungen (§ 38 Abs. 2):

Gemeinderat regelt insbesondere den Gang seiner Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Zum „Gang der Verhandlungen“ gehört alles, was zwischen der Eröffnung der Sitzung und deren Schließung geschieht, also die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgaben zu den Verhandlungsgegenständen der Sitzung.

Niederschrift (§ 40):

In der Geschäftsordnung ist Näheres zur Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats zu regeln. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Mitwirkung im Gemeinderat und in den Ausschüssen (§ 44):

In der Geschäftsordnung kann Näheres bestimmt werden, wie sachkundige Einwohner und Sachverständige in die Beratungen einbezogen werden können, wie den Einwohnern oder Vertretern von Bürgerinitiativen die Gelegenheit gegeben werden kann, in einer Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder wie bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen betroffenen Personen und Personengruppen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung).

Ältestenrat (§ 45):

Wird durch die Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse berät, ist Näheres über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang in der Geschäftsordnung zu regeln.

A. G.

¹ *Gemeinden sind nach § 3 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte. In Städten führt der Gemeinderat die Bezeichnung Stadtrat (§ 27 Abs. 2). Der Einfachheit halber werden hier nur die Bezeichnungen Gemeinde und Gemeinderat verwendet. Da in den Landkreisen entsprechend der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) für die Hauptsatzung und Geschäftsordnung analoge Regelungen Anwendung finden, wird nur dort auf die Landkreise eingegangen, wo es für sie abweichende Regelungen gibt.*

² *Rechtsaufsichtsbehörde für kreisangehörige Städte und Gemeinden ist das jeweilige Landratsamt, für Landkreise und Kreisfreie Städte ist es die Landesdirektion Sachsen.*

³ *Vgl. Gem, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl. Beck, München 2000, Rn.489.*

⁴ *Vgl. Hegele/Ewert, Kommunalrecht im Freistaat Sachsen, Boorberg 2004, 3. Aufl., S. 114.*

⁵ *Vgl. Menke/Ahrens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, Kohlhammer 2004, S.104.*

Landkreise in der gesundheitlichen Versorgung

1. Landkreise im Gesundheitswesen: Vernetzung statt Segmentierung

Der Deutsche Landkreistag sieht in der Unterstützung insbesondere durch Vernetzung und Koordinierung der Sicherstellung der flächendeckenden gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, die immer auch die pflegerische Versorgung mit bedenken muss, eine der wesentlichen Zukunftsaufgaben kommunaler Selbstverwaltung auf der Landkreisebene. Die für die Gesundheitsversorgung von morgen erforderlichen Vernetzungs-, Koordinations- und Integrationsleistungen können nur im Rahmen eines dezentralisierten Gesundheitswesens erbracht werden. Infolgedessen müssen Entscheidungskompetenzen verstärkt in die Regionen und an die vor Ort Verantwortlichen verlagert werden. Vor diesem Hintergrund wächst den Landkreisen als Vertreter der überörtlichen kommunalen Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung zu. Dies gilt umso mehr, als sie ohnedies wesentlicher Akteur des dezentralisierten Gesundheitswesens sind – als Träger von Krankenhäusern, mit ihrer Gesundheitsverwaltung aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich Soziales, Bildung und Jugend sowie als Träger der kommunalen Demokratie auf überörtlicher Ebene. Ein dezentralisiertes Gesundheitswesen wird ohne demokratischen Input von der kreiskommunalen Ebene keine hinreichende Legitimität und Akzeptanz erlangen können...

2. Krankenhausentwicklung

Die stationäre medizinische Versorgung ist seit Jahrzehnten ein Kernbereich der gesundheitlichen Verantwortung der Landkreise. Hieran hat sich trotz der aus finanziellen Gründen in manchen Fällen erfolgten Abgabe von Kreiskrankenhäusern an private oder freigemeinnützige Träger nichts geändert. Die Landkreise nehmen auf ihrem Gebiet den Sicherstellungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung wahr. Wenn private und frei gemeinnützige Krankenhäuser ihren Versorgungsauftrag zurückgeben sollten, stehen die Landkreise in der Pflicht, eigene Krankenhäuser zu betreiben, soweit eine bedarfsgerechte Versorgung nicht durch andere Träger gewährleistet ist. Daher ist es richtig und wichtig, dass auch Landkreise weiterhin Träger eigener Krankenhäuser sind.

Im ländlich und kleinstädtisch geprägten Raum ist in den vergangenen Jahren viel dafür getan worden, die Krankenhausstruktur zu optimieren. Eine Überversorgung ist hier nicht festzustellen. Daher müssen die Krankenhäuser im ländlichen Raum finanziell so ausgestattet sein, dass sie auch bei einer normalen Mengenenwicklung ihren Versorgungsauftrag unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung erfüllen können. Häufig stellt sich eine Finanzierungsproblematik bei den die Grund- und Regelversorgung sicherstellenden Krankenhäusern in der Fläche. Dies ist ein Auftrag an die Finanzierung des laufenden Krankenhausbetriebs aus den Einnahmen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung ebenso wie an die Investitionsfinanzierung der Länder. Die Krankenhäuser in den Landkreisen gewährleisten eine flächendeckende Versorgung mit stationären medizinischen Leistungen, insbes. der Grundversorgung, die rund um die Uhr und ganzjährig zur Verfügung steht. Dies wird noch nicht hinreichend im Fallpauschalensystem honoriert.

Im Rahmen der Krankenhausinvestitionen leisten in vielen Ländern auch die Landkreise einen erheblichen Beitrag. So finanzieren die Landkreise – nicht selten aus Schulden – auch Investitionen in private oder freigemeinnützige Häuser mit. Für die Länder gilt, dass es einer deutlichen Aufstockung der Landesmittel für Krankenhausinvestitionen bedarf, um die Infrastruktur auf einem angemessenen Niveau zu halten. Dies senkt im Ergebnis auch die Betriebskosten und ist daher auch von dieser Seite aus sinnvoll.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, aber auch im Hinblick auf den zunehmenden Ärztemangel im ambulanten Bereich, kommt den ländlichen Krankenhäusern der wohnortnahen Grund- und Regelversorgung eine besondere Bedeutung zu. Wo dies von den Vor-Ort-Verhältnissen her als sinnvoll und zielführend erscheint, sollten hier insbesondere auch intelligente sektorenübergreifende Versorgungskonzepte gefördert und entsprechende Umstrukturierungshilfen geleistet werden. Auch die Länder müssen ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung verstärkt nutzen, um die gesundheitliche Daseinsvorsorge in der Fläche nachhaltig zu gewährleisten...

Auszug aus: Positionen des Deutschen Landkreistages in der Gesundheitspolitik
(*Deutscher Landkreistag, Juni 2013*)

BGH zu Nebenangeboten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 07.01.2014 (X ZB 15/13) zu der aus kommunaler Sicht wichtigen Frage Stellung genommen, ob im Rahmen der vergaberechtlichen Wertung von Nebenangeboten der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium zulässig ist. Mit seinem Beschluss hat der BGH jetzt klargestellt: Ist in einem EU-weiten Vergabeverfahren der Preis alleiniges Zuschlagskriterium, dürfen Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen und gewertet werden.

Der BGH hat im Ergebnis auf die Divergenzvorlage des OLG Jena (Beschluss vom 16.09.2013 – 9 Verg 3/13) hin entschieden und die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte unterschiedlich beantwortete Rechtsfrage (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2010 – Verg 61/09, einerseits sowie OLG Schleswig, Urteil vom 15.04.2011 – 1 Verg 10/10, andererseits) nunmehr abschließend beantwortet.

Der BGH hat unter anderem ausgeführt, dass die für Nebenangebote vorzugebenden Mindestanforderungen im Allgemeinen nicht alle Details der Ausführung zu erfassen brauchen, sondern Spielraum für eine hinreichend große Variationsbreite in der Ausarbeitung von Alternativvorschlägen lassen und sich darauf beschränken dürfen, den Bietern, abgesehen von technischen Spezifikationen, in allgemeinerer Form den Standard und die wesentlichen Merkmale zu vermitteln, die eine Alternativausführung aufweisen muss.

Die vergaberechtskonforme Wertung von Nebenangeboten, die den vorgegebenen Mindestanforderungen genügen, ist durch Festlegung aussagekräftiger, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand und den mit ihm zu deckenden Bedarf zugeschnittener Zuschlagskriterien zu gewährleisten, dies ermöglichen, dass Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihren technisch-funktionellen und sonstigen sachlichen Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der BGH die seit dem Jahr 2010 offene Frage nach dem „Preis als alleiniges Zuschlagskriterium“ bei der Wertung von Nebenangeboten abschließend beantwortet. Kommunalen Vergabestellen obliegt es nunmehr, in jedem Einzelfall eine bedarfsgerechte Prüfung der in Frage kommenden Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung

vorzunehmen. Die alleinige Nennung des Kriteriums „Preis“ ist mithin bei der Wertung von Nebenangeboten nicht mehr zulässig. Einer Vorlage an den EuGH bedurfte es nach Ansicht des BGH vorliegend nicht, weil die Anwendung des nationalen Rechts offenkundig nicht in Widerspruch zu den vergaberechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Unionsrechts stehe.

(http://www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/)

Flächenfraß eindämmen

Kommunen könnten ihre Brachen und Baulücken besser nutzen, wären sie bekannt

Würden Kommunen alle Brachflächen und Baulücken in ihrem Einzugsgebiet kennen und nutzen, müssten sie deutlich weniger zusätzliche Fläche auf der „grünen Wiese“ verbrauchen. Doch häufig fehlen genaue Informationen zu diesen Innenentwicklungspotenzialen. Ein bundesweites Flächenmonitoring könnte helfen, diese Wissenslücke zu schließen. Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) hat Grundlagen dafür noch im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entwickelt.

Wie lassen sich bundesweit potenzielle Flächen für die so genannte Innenentwicklung von Städten und Gemeinden, also Brachflächen und Baulücken im Bestand der Kommunen, erheben und nutzen? Dieser Frage sind die Wissenschaftler des IÖR gemeinsam mit der Leipziger Projektgruppe Stadt + Entwicklung nachgegangen. Dazu haben sie eine bundesweite repräsentative Online-Befragung von Städten und Gemeinden aller Größen durchgeführt.

Auf Basis der repräsentativen Befragung von 451 Städten und Gemeinden (rund vier Prozent aller deutschen Kommunen) wurden erstmals statistisch belastbare Hochrechnungen zu den vorhandenen Flächenpotenzialen in ganz Deutschland möglich. Das Ergebnis: Mindestens 120.000 Hektar Brachflächen und Baulücken gibt es in deutschen Städten und Gemeinden. Dies entspricht rund 15 Quadratmeter pro Einwohner.

Dem steht ein Flächenverbrauch von jährlich etwa 3,5 Quadratmeter pro Einwohner gegenüber. Um diese Fläche erweitern deutsche Kommunen jedes Jahr ihre Siedlungs- und Verkehrsfläche in Richtung „grüne Wiese“. „Würden die Kommunen ihre Innenentwicklungspotenziale kennen und nutzen, müssten rein rechnerisch in den nächsten vier Jahren keine neuen Flächen am Stadtrand versiegelt werden“, erläutert Projektleiter Dr. Georg Schiller. Das Potenzial an Flächen im Bestand ist unter Umständen sogar noch höher. Denn die Untersuchungen haben gezeigt, dass der Umfang vorhandener Flächen von den Kommunen häufig unterschätzt wird – vor allem dann, wenn sie selbst nur auf Schätzwerte zu ihren freien Flächen zurückgreifen können. Dies war in 70 Prozent der befragten Städte und Gemeinden der Fall.

Aktuell erhebt nur etwa ein Drittel aller Kommunen in Deutschland seine Innenentwicklungspotenziale systematisch. Zudem gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen Ost (20 %) und West (40 %) sowie Landgemeinden (25 %) und Großstädten (bis zu 100 %). Gerade in kleinen Kommunen aber schlummert ein großes Potenzial: Mehr als ein Viertel der in der Untersuchung erfassten Brachflächen und Baulücken lag demnach in Gemeinden unter 5.000 Einwohner. „Doch gerade die kleinen Gemeinden tun sich besonders schwer mit der systematischen Erfassung ihrer Innenentwicklungspotenziale“, so Schiller. „Sie scheuen den hohen Personal- und Kostenaufwand, den es braucht, um vor allem die Erfassung kleinteiliger Baulücken zu stemmen – und diese Baulücken stellen mit 56 Prozent den größeren Teil der Flächenpotenziale.“

Die Wissenschaftler des IÖR kommen zu dem Schluss: Sollen Kommunen sich künftig nachhaltig entwickeln, informiert und transparent planen und handeln, dann müssen sie auf genaue Informationen zu ihren Flächenpotenzialen zurückgreifen können.

Entsprechend müssten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Kommunen erlauben, nötige Grundlagen für ihre Planungen zu erstellen und zu nutzen. Nach Ansicht der Wissenschaftler ist ein bundesweites Flächenmonitoring aktuell nur durch eine Befragung der Kommunen, wie sie im Projekt durchgeführt wurde, möglich. „Es hat sich gezeigt, dass sich auf diesem Wege für ganz Deutschland Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen und auch zu regionalen Unterschieden treffen lassen“, erklärt Georg Schiller.

Um Informationen über Veränderungen erfassen zu könne, müssten die Befragungen regelmäßig wiederholt werden. Auf dieser Grundlage ließen sich statistisch belastbare Aussagen generieren. Politische Diskussionen zur flächensparenden Siedlungspolitik könnten daran unmittelbar anknüpfen.

(www.ioer.de)

Freihandelsabkommen TTIP

Kommunale Daseinsvorsorge vom Abkommen ausschließen!

Mehr Transparenz schaffen!

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes befasste sich in seiner diesjährigen Frühjahrssitzung in Hüfingen mit dem zwischen der EU und den USA aktuell verhandelten Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP).

„Das Abkommen birgt aus kommunaler Sicht die Gefahr in sich, dass wichtige kommunale Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie die Wasserversorgung, öffentliche Krankenhäuser oder der ÖPNV künftig Liberalisierungspflichten unterworfen werden“, äußerte der Vorsitzende des Ausschusses, Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling, Stadt Neuburg an der Donau, besorgt.

„Dies würde nicht nur einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit bedeuten, sondern ließe auch Qualitätseinbußen befürchten. Insbesondere liefen die Regelungen Gefahr, die bereits auf der Ebene des EU-Primär- und Sekundärrechts geschaffenen Ausnahmen - so zuletzt im Bereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie - zu unterlaufen“, betonte der Ausschussvorsitzende.

„Wir begrüßen daher das klare Bekenntnis im Koalitionsvertrag, bei den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen auf die Wahrung der europäischen Sozial- und Umweltstandards sowie den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge Wert zu legen. Dies verbinden wir mit dem Appell an die Bundesregierung, sich auf der europäischen Ebene dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge explizit vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen wird“, hob der Vorsitzende hervor.

„Dem Abkommen fehlt es vor allem an der nötigen Transparenz“, äußerte Gmehling kritisch. Die Verhandlungen finden hinter verschlossenen Türen statt. Erst auf öffentlichen Druck hin reagierte die EU-Kommission und stellte den ebenfalls kritischen Abschnitt über den Investitionsschutz nun zur öffentlichen Konsultation. „Um insgesamt mehr Akzeptanz für das Abkommen zu schaffen, müssen jedoch für alle Regelungsbereiche entsprechende Konsultationsmöglichkeiten des Abkommens geschaffen werden“, forderte der Vorsitzende.

Damit die kommunale Ebene nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird, muss das Mandat über die Verhandlungen offengelegt und gegenüber den europäischen und nationalen Parlamenten und der kommunalen Ebene regelmäßig über den jeweiligen Verhandlungsstand berichtet werden.

Abschließend hob Gmehling hervor, dass man das Abkommen trotz der Kritik nicht grundsätzlich ablehne, da es positive Effekte für Wirtschaft und Wachstum in Europa, etwa durch die Vereinheitlichung von Standards, mit sich bringen kann.

(DStGB, Berlin, 03.04.2014)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

V.i.S.d.P.: A. Grunke